



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 13. Juni 2013 (18.06)
(OR. en)

10751/13

CES 23

I-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der kroatischen Mitglieder des Euro-
päischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
– Anwendung des schriftlichen Verfahrens*

1. Gemäß Artikel 23 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien wird die Mitgliederzahl des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vorübergehend angehoben durch die Ernennung von neun kroatischen Mitgliedern, die die Zivilgesellschaft insbesondere im sozialen und wirtschaftlichen, staatsbürgerlichen, beruflichen und kulturellen Bereich vertreten. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Tag des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder, d.h. am 20. September 2015 oder bei Inkrafttreten des unter Artikel 301 Absatz 2 AEUV genannten Beschlusses, je nachdem welcher Zeitpunkt früher liegt.

2. Nach Artikel 302 AEUV ernennt der Rat, nach Anhörung der Kommission, die Mitglieder des Ausschusses gemäß den von den einzelnen Mitgliedstaaten unterbreiteten Vorschlägen.

* Punkt, zu dem der AStV gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Rates einen Verfahrensbeschluss annehmen kann.

3. Die Regierung der Republik Kroatien hat dem Rat am 10. April 2013 die Namen ihrer Kandidaten mitgeteilt¹.
4. Die Kommission, die am 18. April 2013 zu den genannten Kandidaturen gehört wurde, hat am 31. Mai 2013 ihre Zustimmung erteilt.
5. Der Beschluss zur Ernennung der kroatischen Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist nicht Teil der in Artikel 3 Absatz 4 des Beitrittsvertrags genannten Maßnahmen², die vor dem Beitritt erlassen werden können. Um eine solche Ernennung ab dem Tag des Beitritts zu gewährleisten und da am 1. Juli 2013 keine Tagung des Rates vorgesehen ist, muss ein solcher Ernennungsbeschluss im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst werden, das am **1. Juli 2013** abgeschlossen werden muss.
6. Der AStV wird somit ersucht,
 - a) zu empfehlen, dass der Rat den Beschluss zur Ernennung der kroatischen Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung (Dokument 10106/13 CES 21) erlässt;
 - b) gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, auf das schriftliche Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 1 zurückzugreifen, um den unter Buchstabe a genannten Beschluss zu erlassen.

¹ Vgl. Dok. 8402/13.

² ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 14.